



HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2015

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und
zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften
Drucksache 19/2200**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

"§ 13 Kurbeitrag und Tourismusbeitrag"

2. Die bisherigen Nr. 1 bis 6 werden die Nr. 2 bis 7.

3. Als neue Nr. 8 wird angefügt:

"8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 13
Kurbeitrag und Tourismusbeitrag"

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Gemeinden, denen von der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Bezeichnung "Bad" verliehen worden ist oder die von der für den Tourismus zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind, können für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- oder Tourismusbeitrag erheben."

c) Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

"Er kann ferner verpflichtet werden, den Kur- oder Tourismusbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kur- oder Tourismusbeitrages. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken dienen, sowie Veranstalter von zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen, soweit der Kur- oder Tourismusbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen oder Veranstaltungen besuchen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden. Ist der Kur- oder Tourismusbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so kann die Satzung bestimmen, dass die Reiseunternehmer an die Stelle der nach Satz 2 Verpflichteten treten."

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die für den Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte, insbesondere über

1. die natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden können, sowie
2. die natürlichen Bedingungen und Einrichtungen zur kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigung, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden als Tourismusort anerkannt werden können; dazu zählen insbesondere die landschaftliche Lage, das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen, sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen, geeigneter Angebote für die Naherholung sowie ein damit korrespondierendes Tourismusaufkommen."

Begründung:

Mit den Änderungen in Abs. 1 sollen über die bisher anerkannten Kur- und Erholungsorte hinaus weitere Gemeinden, sog. Tourismusorte, die als solche anerkannt sind, ermächtigt werden, für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- oder Tourismusbeitrag zu erheben.

Die Änderungen in Abs. 3 bezwecken insbesondere, den Kur- oder Tourismusbeitrag über die Veranstalter von Veranstaltungen zu erheben, die Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken dienen. Da Übernachtungsgäste den Kur- oder Tourismusbeitrag über Beherbergungsstätten entrichten, würde die Änderung Tagesgäste betreffen, die die vorgenannten Veranstaltungen besuchen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden.

Die Regelung des ursprünglichen Abs. 4, die für Staatsbäder gilt, ist entbehrlich geworden, da es keine Staatsbäder mehr gibt. Mit dem neu gefassten Abs. 4 soll nun das Verfahren zur Anerkennung der Kur-, Erholungs- und Tourismusorte durch Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit den Akteuren erarbeitet wird, geregelt werden. Die bisherige Anerkennung als Kur- oder Erholungsort bleibt davon unberührt.

Wiesbaden, 23. Juli 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)